

1. Allgemeines:

Die Lieferfirma EGLO Leuchten GmbH wird im Folgenden kurz „EGLO“ genannt. Als rechtliche Grundlage für eine zufriedenstellende Abwicklung von Bestellungen und Lieferungen werden von EGLO ausschließlich die folgenden Geschäftsbedingungen akzeptiert. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Käufer. Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen können rechtskräftig nur schriftlich vereinbart werden. Der Käufer erklärt ausdrücklich, auf eine Abänderung dieser Geschäftsbedingungen durch Zusenden der eigenen Geschäftsbedingungen zu verzichten. Sollte dennoch eine Zusendung seiner Geschäftsbedingungen erfolgt sein oder erfolgen, so werden diese Geschäftsbedingungen – soweit sie den Geschäftsbedingungen von EGLO widersprechen – von EGLO ausdrücklich abgelehnt. In all jenen Punkten, in denen die Geschäftsbedingungen von EGLO keine Regelung treffen, lehnt EGLO auch allfällige Abweichungen vom dispositiven Recht in den Geschäftsbedingungen des Käufers ausdrücklich ab.

2. Angebot – Annahme:

Angebote von EGLO sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt nach Eingang der Bestellungen erst mit Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung, bei deren Entfall jedoch spätestens mit Übergabe der Ware zustande. Die durch Vertreter von EGLO getroffenen Vereinbarungen und mündlichen Absprachen erhalten erst durch schriftliche Bestätigung oder Übergabe der Ware Rechtsverbindlichkeit.

3. Lieferung

In der Auftragsbestätigung genannte Liefertermine sind vorläufig, die Lieferungen gelten grundsätzlich ab Werk / Lager. Ansprüche aus Anlass allfälliger Überschreitungen der Liefertermine können vom Käufer nur dann geltend gemacht werden, wenn der Liefertermin von EGLO schriftlich als „verbindlich“ bestätigt wurde. Es sind sowohl Vorauslieferungen als auch Lieferungen eines Teils der Bestellmenge durch EGLO statthaft, sofern sie nicht durch schriftliche Vereinbarung ausgeschlossen wurden. Wird die von EGLO geschuldete Lieferung durch unvorhersehbare und unverschuldete Umstände verzögert (z.B. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Transporthindernisse, Rohmaterialmangel, behördliche Maßnahmen – jeweils auch bei Vorlieferanten) ist EGLO nach eigener Wahl berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder die Befreiung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Schadenersatzansprüche sind in diesen Fällen – soweit rechtlich zulässig – ausgeschlossen. Technische Änderungen behält sich EGLO vor.

4. Transport

Der Transport erfolgt ab Werk bzw. ab Lager stets auf Gefahr des Käufers. Die Gefahr des Unterganges oder der Beschädigung der Ware geht in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem EGLO die Ware an einen Spediteur oder Frachtführer übergeben hat, spätestens jedoch mit Verlassen des Werks / Lagers. Sollte dennoch eine frachtfreie Lieferung schriftlich vereinbart worden sein, so steht die Wahl des Transportmittels ausschließlich EGLO zu. Eine Versicherung der Ware gegen Transportschäden erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Käufers.

5. Preise und Zahlungsbedingungen:

Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich Umsatzsteuer und Fracht ab Werk oder Lager, ausgenommen es wird Abweichendes schriftlich vereinbart. EGLO berechnet bei Aufträgen unter einem Warenwert von netto EUR 750,- pauschal eine Frachtrate von 6% des Warennettowertes, mindestens jedoch EUR 12,50. Bei Aufträgen über einem Warenwert von netto Euro 750,- wird keine Fracht verrechnet. Die Zahlung des Kaufpreises hat innerhalb der vereinbarten Frist zu erfolgen. Mangels anders lautender schriftlicher Vereinbarungen sind Fakturen innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder 30 Tagen netto zu begleichen. Ein Skontoabzug von neuen Rechnungen ist unzulässig, solange frühere, bereits fällige Rechnungen des Käufers noch unbeglichen sind.

Zahlungen mittels Scheck oder Wechsel gelten nur als zahlungshalber geleistet. Sämtliche Spesen und Bankprovisionen im Zusammenhang mit der Überweisung oder Einlösung von Wechseln oder Schecks gehen zu Lasten des Käufers. Zahlungen des Käufers werden – unabhängig von einer allfälligen Widmung durch den Käufer – auf die im Zeitpunkt der Zahlung am längsten fällige Verbindlichkeit des Käufers angerechnet. Dabei werden von EGLO zunächst Verzugszinsen und Spesen angerechnet und erst dann der Kapitalbetrag. Für den Fall eines Wechselprotestes oder der Nichtzahlung einer fälligen Rechnung sind sämtliche Rechnungen sofort fällig, ohne dass es einer ausdrücklichen Fälligkeit bedarf. Im Falle des Verzuges ist der Käufer verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu bezahlen. Der Käufer verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug, die EGLO entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und im Verhältnis zur Forderung angemessen sind, zu ersetzen, wobei er sich im Speziellen verpflichtet, im Falle der Beiziehung eines Inkassobüros die EGLO dadurch entstehenden Kosten, soweit sie nicht etwaig Höchstsätze der Inkassobüros gebührenden Vergütungen gemäß gesetzlichen und behördlichen Regelungen überschreiten, sowie gesetzliche Verzugszinsen zu ersetzen.

Sofern EGLO in der Lage ist, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, hat der Käufer auch diesen Schaden zu ersetzen.

Schließlich ist jeder weitere Schaden, insbesondere auch der Schaden, der dadurch entsteht, dass in Folge von Nichtzahlung entsprechend höhere Zinsen auf allfälligen EGLO-Kreditkonten anfallen, unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug zu ersetzen.

6. Warenrücknahme und Aufrechnung:

EGLO ist grundsätzlich nicht verpflichtet, bestellte Waren auf Wunsch des Käufers ganz oder teilweise zurückzunehmen. Sollte EGLO jedoch Waren zurücknehmen und sich hieraus ein Guthaben für den Käufer ergeben, so wird EGLO dieses Guthaben mit offenen Forderungen des Käufers kontokorrentmäßig gegenverrechnen. Ein darüber hinausgehendes Guthaben des Käufers wird ausschließlich in Ware abgelöst. Der diesbezügliche Rückforderungsanspruch muss binnen 12 Monaten ab dem Tag der das Guthaben des Käufers auslösenden Warenrücknahme geltend gemacht werden, ansonsten verjährt der Anspruch. Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von EGLO ausdrücklich anerkannt sind. EGLO darf auch dann aufrechnen, wenn die Forderungen noch nicht fällig sind.

7. Zurückbehaltungsrecht:

Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen oder sonstige Vertragsverletzungen geben EGLO das Recht, unter vorheriger Ankündigung das Zurückbehaltungsrecht für sämtliche noch ausstehende Lieferungen auszuüben oder Vorauszahlung zu verlangen oder von der

Lieferungsverpflichtung ganz zurückzutreten. Wenn nach Vertragsabschluss Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Annahme eines erhöhten Einbringlichkeitsrisikos von Ansprüchen gegen den Käufer rechtfertigen, ist EGLO ebenfalls berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten in angemessener Frist oder Vorauszahlung zu verlangen.

8. Forderungsabtretung:

EGLO ist berechtigt, ihre Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu Finanzierungszwecken abzutreten.

9. Eigentumsvorbehalt:

Die gelieferte Ware bleibt bis zur Vollzahlung des Kaufpreises (einschließlich allfälliger Zinsen und Kosten) im alleinigen Eigentum von EGLO.

Der Käufer ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt EGLO jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Fakturaendbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer erwachsen. Dies unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne Verarbeitung oder nach Verarbeitung weiterverkauft wurde. Eine allfällige Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Käufer wird stets für EGLO vorgenommen, jedoch ohne Verpflichtung für EGLO. Damit erwirbt EGLO verhältnismäßig Miteigentum an der neuen Sache. Der Käufer verwahrt das (Mit-)Eigentum für EGLO unentgeltlich.

Der Käufer verpflichtet sich, im Fall der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache in seinen Büchern bei der Kaufpreiszahlung des weiteren Abnehmers die Zession an EGLO ersichtlich zu machen („stille Zession“) und diese über Aufforderung von EGLO dem dritten Abnehmer bekannt zu machen („offene Zession“).

Erweiterter Eigentumsvorbehalt für Deutschland: EGLO behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus der Geschäftsverbindung vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist EGLO berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen; der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet.

In der Zurücknahme eines Liefergegenstandes durch EGLO liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, EGLO hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

In der Pfändung des Liefergegenstandes liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag.

EGLO ermächtigt den Käufer widerruflich, die an EGLO abgetretenen Forderungen für eigene Rechnung in eigenem Namen einzuziehen. Die Befugnis von EGLO, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt.

EGLO verpflichtet sich aber, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und sich nicht in Zahlungsverzug gegenüber EGLO befindet.

Bei Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum von EGLO hinweisen und EGLO unverzüglich benachrichtigen, damit EGLO geeignete Maßnahmen setzen kann.

Wenn EGLO die Kosten für damit verbundene gerichtliche und außergerichtliche Aufwendungen vom Dritten nicht ersetzt werden, haftet der Käufer für diese Kosten.

Ist der Käufer in Zahlungsverzug, kann EGLO die Einziehungsermächtigung widerrufen und verlangen, dass der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner an EGLO bekannt gibt, dass alle zum Einzug erforderlichen Angaben und Unterlagen an EGLO ausgehändigt werden und dass dem dritten Abnehmer unverzüglich die Abtretung angezeigt wird.

Der an EGLO abgetretene Forderungsteil hat den Vorrang. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Dritte der dem Käufer erwachsenden Forderung Gewährleistungsansprüche entgegenhält.

Die Ermächtigung zur weiteren Veräußerung wird ausgeschlossen für den Fall, dass im Verhältnis zwischen dem Vorbehaltskäufer und seinem Kunden ein Abtretungsverbot besteht.

EGLO verpflichtet sich, die EGLO zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden und noch nicht beglichenen Forderungen von EGLO um mehr als 20% übersteigt.

10. Reklamation, Gewährleistung, Schadenersatz

Gewährleistungsansprüche setzen voraus, dass der Käufer die Ware unverzüglich untersucht und Mängel, die er dabei festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, unverzüglich gegenüber EGLO schriftlich rügt. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt und der Käufer kann insbesondere Ansprüche auf Gewährleistung, Schadenersatz wegen des Mangels selbst oder Irrtum über die Mangelfreiheit nicht mehr geltend machen. Der Beweis, dass der Mangel bereits zum Zeitpunkt der Übergabe vorlag, obliegt dem Käufer.

EGLO wird Mängel an der gelieferten Ware dadurch beheben, dass EGLO nach eigener Wahl die mangelhafte Ware austauscht oder verbessert. Sind die vorgenannten Maßnahmen unmöglich oder für EGLO mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, so hat der Käufer das Recht auf Preiserminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung. Aus-, Einbau oder vergleichbare Kosten werden nicht ersetzt.

Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn und soweit ohne schriftliche Einwilligung von EGLO der Käufer selbst oder ein Dritter Mängelbehebungsversuche unternimmt oder die Ware bearbeitet. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere auch solche Mängel oder Schäden, die auf eine betriebsbedingte Abnutzung, normalen Verschleiß, unsachgemäßen Gebrauch oder einen Bedienungsfehler, den Betrieb mit falscher Stromspannung, Brand, Blitz, Explosion, Feuchtigkeit oder ähnliches zurückzuführen sind.

EGLO übernimmt mangels ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung keine Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware über die von EGLO gemachten Angaben hinaus allen Anforderungen des Käufers genügt oder in der vom Käufer getroffenen Auswahl mit anderen Komponenten zusammen funktioniert.

11. Haftung

EGLO haftet innerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes für Personenschäden sowie für Sachschäden, die ein Verbraucher erleidet. EGLO haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsgebietes des Produkthaftungsgesetzes nur für nachgewiesenen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ebenso ausgeschlossen, wie der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten oder von Ansprüchen Dritter gegen den Käufer.

EGLO sowie deren Vor- und Zulieferer haften nicht für Sachschäden, die ein Unternehmer erleidet. Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung oder behördlicher Zulassungsbedingungen durch den Käufer ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkungen sind vom Käufer vollinhaltlich allfälligen Abnehmern zu überbinden. Soweit die Haftung von EGLO ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von EGLO.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Erfüllungsort für Lieferungen sind die Werke bzw. Lager von EGLO. Erfüllungsort für Zahlungen ist bei Lieferungen der EGLO Leuchten GmbH der Sitz von EGLO Leuchten GmbH in Pill und für Lieferungen der EGLO Leuchten Handels GmbH der Sitz in Arnsberg. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Auftrag und dessen Durchführung entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird das für den Sitz der jeweils liefernden EGLO-Gesellschaft nach den Prozessgesetzen örtlich und sachlich zuständige Gericht vereinbart. EGLO ist jedoch auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen. Für Rechtsstreitigkeiten wird die ausschließliche Anwendung des österreichischen materiellen Rechts vereinbart. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

13. Teilwirksamkeit

Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An Stelle der unwirksamen Bedingungen sollen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages und den beiderseitigen Interessen der Vertragspartner am nächsten kommen.